

12./XII. 1916

Die neuen Einschränkungen.

Der Wortlaut der Bundesratsverordnung.

Die nunmehr amtlich mitgeteilte Verordnung über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln hat folgenden Wortlaut:

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungstätten.

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschafterräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden. Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends zu gestatten.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden sowie für öffentliche Vergnügungstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt. Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten. Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift in § 2 (Siebenuhr-Ladenschluß) jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.